

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00501 vom 30. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00501](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00501)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00501 du 30 décembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00501 del 30 dicembre 2010

## Erwägungen

### E. 1

Die Verfügung vom 07.04.2009 sei aufzuheben und es sei die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### E. 2

Es seien dem Versicherten berufliche Massnahmen in Form von Berufsberatung und Arbeitsvermittlung durch die IV-Stelle Zug (richtig: Zürich) zu gewährleisten.

### E. 3

Es sei dem Versicherten in der Person des Unterzeichneten ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben.

### E. 4

Eventualiter sei der Versicherte polydisziplinär inklusive funktioneller Leistungsteste (EFL) zu begutachten.

### E. 5

5.1 Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Versicherungsleistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

Die Gerichtskosten sind auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

5.2 Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in der Honorarnote vom 14. Dezember 2010 (Urk. 25) einen Aufwand von 13,25 Stunden und Barauslagen von Fr. 119.25 geltend gemacht. Dieser Aufwand ist dem Verfahren angemessen, so dass beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- eine Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsvertreter von Fr. 2'979.70 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) resultiert.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Holger Hägel, Zürich, wird mit Fr. 2'979.70 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Holger Hägel
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Ä

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.